

**Verordnung über den Verkehr mit Taxis für das Gebiet der Stadt Bochum
(Taxiordnung) vom 18. März 1975
in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. Februar 1986**

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) und

des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW 1990 S. 247) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW 92)

verordnet die Stadt Bochum als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 4. Oktober 2001 für das Gebiet der Stadt Bochum:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Gebietes der Stadt Bochum.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraf) in der geltenden Fassung und nach der zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2
Ordnungsnummer der Taxis**

Jedes Taxi erhält von der Stadt Bochum als Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Das Schild, das nach außen und innen wirken muss, ist in Form und Größe des anliegenden Musters, das einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

§ 3 Bereitstellen von Taxis

- (1) Taxis dürfen in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxis während dieses Zeitraumes außerhalb der zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Zwischen 21.00 und 7.00 Uhr ist die Bereitstellung von Taxis für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxiplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.

§ 4 Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen

- (1) Taxiplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxis nach den Vorschriften dieser Ordnung auf den gekennzeichneten Taxiplätzen bereitzustellen.

§ 5 Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wünscht ein Fahrgast von einem anderen als dem auf dem Taxiplatz an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, oder erhält ein mit einem Funkgerät ausgerüstetes Taxi über Funk einen Fahrauftrag, so muss diesen Taxis von den übrigen Taxifahrern sofort die Möglichkeit zum Ausscheren gegeben werden.
- (3) Sofern sich an einem Taxiplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der zur Benutzung der Fernmeldeanlage berechnigte Fahrer des in der Reihenfolge ersten Taxis verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen.
- (4) Taxis dürfen auf den Taxiplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.

- (5) Der Straßenreinigungsanstalt muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 6 Ausführung der Fahrt

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist grundsätzlich jede Fahrt durchzuführen (Beförderungspflicht), auch wenn das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Die Fahrt zu dem Bestellort und zu dem Fahrtziel ist, sofern der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (3) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (4) Wird bei der Rückfahrt eines Leertaxis ein Taxiplatz angetroffen, der von keinem Taxi besetzt ist, so darf dieser besetzt und der erste anfallende Fahrauftrag ausgeführt werden.

§ 7 Dienstbetrieb

- (1) Die örtlichen Taxiunternehmer stellen für den Betrieb der Taxis gemeinschaftlich einen Dienstplan auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass
1. die vorhandenen Taxiplätze jederzeit in ausreichendem Maße besetzt sind,
 2. die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden,
 3. die zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit zur Verfügung steht.

Die Stadt Bochum - Straßenverkehrsamt - kann jederzeit verlangen, dass der Dienstplan zur Genehmigung vorgelegt wird. Änderungen bedürfen nach erteilter Genehmigung ebenfalls der Zustimmung.

- (2) Die Stadt Bochum - Straßenverkehrsamt - kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer den Vorschriften des Absatzes 1 nicht oder nur unzulänglich nachkommen.

- (3) Der aufgestellte Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und Fahrern einzuhalten.

§ 8 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur für solche Durchsagen benutzt werden, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Fahrt erforderlich sind und nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die ihm zugeteilte Ordnungsnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt (§ 2),
 2. Taxis in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr außerhalb gekennzeichneter Taxiplätze bereitstellt (§ 3 Abs. 1),
 3. die in § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Bestimmungen über die Aufstellung von Taxis auf Taxiplätzen nicht einhält,
 4. den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 5. Taxis auf Taxiplätzen instandsetzt oder wäscht (§ 5 Abs. 4),
 6. die Straßenreinigungsanstalt bei ihrer Tätigkeit auf Taxiplätzen behindert (§ 5 Abs. 5),
 7. eine Taxifahrt nicht auf dem kürzesten Wege ausführt (§ 6 Abs. 1),

8. Rundfunkgeräte während der Taxifahrt ohne Zustimmung des Fahrgastes betreibt (§ 6 Abs. 2),
 9. als Taxiunternehmer sich weigert, bei der Aufstellung eines gemeinschaftlichen Dienstplanes mitzuwirken (§ 7 Abs. 1),
 10. den aufgestellten Dienstplan nicht einhält (§ 7 Abs. 3),
 11. Funkgeräte zu anderen Durchsagen benutzt, als sie für die ordnungsgemäße Durchführung einer Fahrt erforderlich sind (§ 8 Abs. 2),
 12. eine Taxifahrt nicht durchführt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

[Anmerkung: § 9 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungsverordnung vom 4. Oktober 2001.]

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnungen der ehemaligen Städte Bochum und Wattenscheid vom 29. Dezember 1964 und vom 30. Juni 1965 werden aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken für das Gebiet der Stadt Bochum (Droschkenordnung) vom 18. März 1975 und die Verordnung zur Änderung der Droschkenordnung vom 13. Januar 1977 sind öffentlich bekanntgemacht durch die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bochum Nr. 60/1975 in den Bochumer Tageszeitungen vom 22. März 1975 und Nr. 32/1977 in den Bochumer Tageszeitungen vom 10. und 11. Februar 1977.

Die Verordnung zur Änderung der Droschkenordnung vom 5. Februar 1986 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 19/86 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. Februar 1986.

Die Änderungsverordnung zur Verordnung über den Verkehr mit Taxis für das Gebiet der Stadt Bochum (Taxiordnung) vom 18. März 1976 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. Februar 1986 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 155/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2001.

Anlage

zur Verordnung über den Verkehr mit Taxis für das Gebiet der Stadt Bochum (Taxiordnung)

Abmessungen und Beschriftung des Ordnungsnummernschildes

Breite	150 mm
Höhe	70 mm
Schrifthöhe	50 mm
Strichstärke	6 mm
Waagerechter Abstand der Ziffern voneinander	5 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb